



Stellungnahme des Verbands für Anthroposophische Pflege und des Vereins für Anthroposophische Hebammenkunde zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit (Entwurf eines Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention - Masernschutzgesetz)

Pflegefachpersonen und Hebammen sind im Bereich der Prävention, der Kinderkrankenpflege und der Durchführung von Impfungen in Kliniken und Arztpraxen mit dem Thema Impfen befasst. Da Beratung und pflegerische Interventionen grundsätzlich ein Vertrauensverhältnis zum Patienten oder Klienten voraussetzen, haben Zwangsmaßnahmen wie die Masern Impfpflicht gravierende Auswirkungen auf die Berufsausübung von Pflegefachpersonen und Hebammen. Der Verband für Anthroposophische Pflege e.V. und der Verein für Anthroposophische Hebammenkunde e.V. sehen sich daher veranlasst zum aktuellen Gesetzgebungsverfahren zur Einführung einer Impfpflicht bei Masern Stellung zu nehmen.

Der vorliegende Gesetzentwurf wird mit dem Rückgang der Impfbereitschaft gegen Masern, eine dem Herdenschutz nicht genügende Impfquote in Deutschland und der Gefährlichkeit der Masern begründet. Diese Begründungen dienen der Rechtfertigung eines Eingriffs in das Grundrecht der Selbstbestimmung über medizinische Eingriffe. Eine solche Einschränkung ist verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn die Abwägung konkurrierender Rechtsgüter - die Selbstbestimmung über medizinische Eingriffe - und der Schutz der Bevölkerung vor einer gefährlichen Krankheit zu Gunsten des Bevölkerungsschutzes ausfällt. Eine solche Abwägung ist dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Hierbei werden die im Referentenentwurf vorgelegten Prämissen kritisch hinterfragt werden. Ebenfalls wird das Bundesverfassungsgericht abzuwägen haben, ob das Mittel einer Impfpflicht, das Ziel einer relevanten Erhöhung der Impfquote zu erreichen in der Lage sein wird. Das Robert-Koch-Institut stellt diese Prämisse in Frage und hat sich für Aufklärung und gegen eine Impfpflicht ausgesprochen.

In §20 Absatz 7-10 wird der Einsatz von Mehrfachimpfstoffen für zulässig erklärt. Dies ließe sich jedoch nur rechtfertigen, wenn ein Einzelimpfstoff gegen Masern nicht vorliegen würde oder die Herstellung eines Einzelimpfstoffes technisch nicht möglich wäre. Es gibt jedoch Einzelimpfstoffe gegen Masern - sie sind ergo technisch herstellbar. Damit genügt der Zusatz zu den Absätzen 7-10 einer Rechtsgüterabwägung nicht und muss gestrichen werden. Ggf. muss der Gesetzgeber die Verfügbarkeit eines Einzelimpfstoffes organisieren.

Der Verband für Anthroposophische Pflege e.V. unterstützt die freie Entscheidung der Erziehungsberechtigten über eine Masernimpfung nach einer angemessenen Aufklärung. Für eine freie Entscheidung für eine Masernimpfung ist die Verfügbarkeit eines Einzelimpfstoffes unabdingbare Voraussetzung. Hierfür muss der Gesetzgeber Sorge tragen.

Filderstadt, 09. Mai 2019